Ergänzende Werkvertragsbedingungen (EWB-DE) der Electron Leitungsbau GmbH sowie der Electron Leitungsbau Österreich GmbH

1. Allgemeine Bestimmungen und Geltungsbereich

Electron Leitungsbau GmbH bzw. Electron Leitungsbau Österreich GmbH (nachfolgend **ELECTRON**) betreibt ein Integriertes Managementsystem für Qualität und Arbeitsschutz und ist nach ISO 9001 bzw. ISO 45001 sowie nach dem Safety Cultural Ladder-System (SCL-System) zertifiziert. Dieses Managementsystem beruht auf den Unternehmensleitlinien und der Unternehmenspolitik der ELECTRON. Weiterhin hat sich ELECTRON verpflichtet, kundenspezifische Anforderungen hinsichtlich **Qualität, Arbeit - und Umweltschutz**, zu erfüllen. Des Weiteren sind die Unfallverhütungsvorschriften "Grundsätze der Prävention" gem. Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung (DGUV) Vorschrift 1 einzuhalten.

Diese ergänzenden Werkvertragsbedingungen stellen sicher, dass Anforderungen an Auftragnehmer aus den bestehenden Zertifizierungen von ELECTRON ebenso Vertragsbestandteil werden und gelten auch dann, wenn ELECTRON individuelle Vereinbarungen mit dem Auftragnehmer hat. Kenntnis entgegenstehender oder von diesen Werkvertragsbedingungen abweichender Bedingungen des Auftragnehmers oder die bedingungslose Annahme der Leistungen des Auftragnehmers stehen der Geltung nicht entgegen.

Alle in den ergänzenden Werksvertragsbedingungen aufgeführten Gesetze, Verordnungen sowie Vorschriften gelten in der jeweilig aktuell gültigen Veröffentlichung, wobei die Auftragnehmer selbständig für die Einhaltung der im Zusammenhang mit ihren Gewerken geltenden gesetzlichen und berufsgenossenschaftlichen Vorgaben verantwortlich sind.

Im Einzelfall schriftlich getroffene Ergänzungen und Änderungen haben in jedem Fall Vorrang vor diesen ergänzenden Werkvertragsbedingungen.

Die ergänzenden Werkvertragsbedingungen gelten für die Gewerke:

- **Gründung** (Neubau, Sanierung von Fundamenten),
- **Montagen** (Mastmontagen, Seilarbeiten),
- **Demontage/Entsorgung** von Masten, Fundamenten, Seilen, Armaturen, Isolatoren,
- **Baustelleneinrichtung** (Straßenverkehrssicherungsmaßnahmen, Baustellensicherung, Wegebau, Gerüstbau, Kampfmittelüberprüfung und -beseitigung, Rodungen, Landschaftspflege),
- **Anstrichleistungen,**
- **Engineering** (Baugrunduntersuchung, Vermessung/Trassierung, Statik),

die auf Baustellen der ELECTRON ausgeführt werden.

2. Pflichten der Auftragnehmer

2.1. Die mit **(V)** gekennzeichneten Anforderungen sind auf den Baustellen der ELECTRON vorzuhalten.

2.2. Auftragnehmer haben:

2.2.1. ihr Sicherheits-, Gesundheits- und Umweltschutz (SGU) - Managementsystem bzw. eines anderen, von ELECTRON akzeptierten Arbeitsschutzmanagementsystems (z. B. OHSAS 18001, Berufsgenossenschaft) zu zertifizieren (siehe „Fragebogen Selbstauskunft Nachunternehmer“);

2.2.2. sicherzustellen, dass alle Mitarbeiter des Auftragnehmers, die auf Baustellen der ELECTRON tätig werden, personengebundene **Sicherheitspässe im Original** mitführen. Diese sind jederzeit auf Verlangen von ELECTRON bzw. des Bauherren (bzw. dessen Vertreter oder eines von ihm Beauftragten) vorzuzeigen **(V)**. Der Sicherheitspass enthält zumindest folgende Daten und Eintragungen:

- Name des Beschäftigten,
- Bild des Beschäftigten,
- Unterschrift des Beschäftigten,
- Name des Arbeitgebers,
- Berufsgenossenschaft,
- Arbeitsmedizinische Vorsorge – Untersuchung,
- Unterweisungen,
- Qualifikationen in Bezug auf Arbeitssicherheit,
- Bescheinigungen und Lehrgänge.

Ausgenommen von der Sicherheitspasspflicht sind Speditionen, Wegebauer (ortsfest) und Betonmischerfahrer.

2.2.3. sich den Einsatz von Nachunternehmern in den Gewerken:

- Einbau von Bewehrung
- Montage von Mast-Unterteilen

sowie den Einsatz von Nachunternehmern für das gleiche wie von ELECTRON an den Auftragnehmer beauftragte Gewerk **schriftlich vor Arbeitsbeginn vom jeweiligen Projektleiter genehmigen zu lassen.** Er hat eine Liste mit den zum Einsatz kommenden Subunternehmern und des AÜG-Personals zu führen und bei Anforderung an ELECTRON zu übermitteln.

2.2.4. einen Arbeitsverantwortlichen zu benennen und diesem die Verantwortung für die Einhaltung der arbeitsschutz-, umwelt- und verkehrsrechtlichen Bestimmungen an den Arbeitsstellen nachweislich zu übertragen. Der Arbeitsverantwortliche muss weisungsbefugt und an der Arbeitsstelle anwesend sein sowie die deutsche Sprache ausreichend sicher beherrschen (Deutschkenntnisse auf Niveau B2 gemäß Europäischem Referenzrahmen für Sprachen in Wort und Schrift).

2.2.5. sicherzustellen, dass jederzeit zwei deutschsprachige Mitarbeitende an jeder Arbeitsstelle anwesend sind, die die Rettungskette auslösen können.

2.2.6. ausschließlich qualifiziertes, unterwiesenes und entsprechend der auszuführenden Tätigkeit nach berufsgenossenschaftlichen Grundsätzen arbeitsmedizinisch untersuchtes Personal einzusetzen und diese Verpflichtung auch an ihre Nachunternehmer weiterzugeben. Die eingesetzten Mitarbeiter und das eingesetzte AÜG Personal haben im Besitz einer gültigen Arbeitserlaubnis und/oder eines gültigen Sozialversicherungsausweises zu sein.

2.2.7. seine Leistungen unter Beachtung der gesetzlichen Arbeitszeitregelungen, für deren Einhaltung er selbst verantwortlich ist, erbringen. Wochenend- bzw. Dekadenarbeiten müssen vorab abgestimmt und durch den AG genehmigt werden.

2.2.8. ausreichend sanitäre Einrichtungen gemäß Arbeitsstättenrichtlinie zur Verfügung zu stellen und entsprechend sauber zu halten.

3. Spezielle Anforderungen an das Sicherheits-, Gesundheits- und Umweltschutz (SGU) – Managementsystem des Auftragnehmers

3.1. Die mit **(V)** gekennzeichneten Anforderungen sind auf den Baustellen der ELECTRON vorzuhalten.

3.1.1. Arbeitsmedizinische Vorsorge - Untersuchungen der Beschäftigten für die durchzuführenden Tätigkeiten. **(V)**

3.1.2. Ausreichende Anzahl von Ersthelfern, Sicherheitsbeauftragten, Elektrofachkräften bzw. elektrotechnisch unterwiesenem Personal. **(V)**

3.1.3. Einer der deutschen Sprache (Niveau B2) mächtiger Koordinator nach den Berufsgenossenschaftlichen Vorschriften gem. § 6 DGUV Vorschrift 1 (eh. BGV A1 – Grundsätze der Prävention § 6). **(V)**

3.1.4. Aktuelle baustellenbezogene Gefährdungsbeurteilung gemäß Arbeitsschutzgesetz § 5 (ArbSchG) und Betriebssicherheitsverordnung § 3 (BetrSichV). **(V)**

3.1.5. Betriebsanweisungen (BA) für Maschinen, Geräte sowie für Arbeiten mit erhöhtem Gefährdungspotential für die Beschäftigten. **(V)**

3.1.6. Für alle eingesetzten Gefahrstoffe müssen aktuelle Sicherheitsdatenblätter und Betriebsanweisungen vorgehalten werden (digital möglich). Beschäftigte sind vor Einsatz von Gefahrstoffen gemäß der Gefahrstoffverordnung (GefStoffV) zu unterweisen. **(V)**

3.1.7. Die für die Rettungskette erforderlichen Erste-Hilfe-Materialien, Höhenrettungsgeräte, Feuerlöscher usw. sind in ausreichender Menge vorzuhalten. **(V)**

3.1.8. Anweisung für die Beschäftigten zum Umgang bei Notfällen. **(V)**

3.1.9. Für die Arbeiten notwendigen persönlichen Schutzausrüstungen (PSA) und persönliche Schutzausrüstung gegen Absturz (PSAgA) sind kostenlos vom Auftragnehmer zur Verfügung zu stellen sowie regelmäßig sachgerecht zu prüfen. Der Prüfnachweis für die PSAgA ist auf der Baustelle vorzuhalten (digital möglich). **(V)**

3.1.10. Die für eine Höhenrettung erforderlichen Voraussetzungen gem. DGUV Regeln 112-199 sind zu dokumentieren und vorzuhalten.

3.1.11. Es dürfen nur Maschinen, Geräte und Ausrüstungen zum Einsatz kommen, die dem Geräte- und Produktsicherheitsgesetz (GPSG) entsprechen.

3.1.12. Die zum Einsatz kommenden Arbeitsmittel (Maschinen, Werkzeuge, Geräte, Ausrüstungsmaterial und Ausrüstungen) und Fahrzeuge sind entsprechend der Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) in regelmäßigen Abständen zu prüfen und in ordnungsgemäßem Zustand zu halten. Der Prüfnachweis ist auf den Baustellen vorzuhalten (digital möglich). **(V)**

3.1.13. Bei Verkehrssicherungsmaßnahmen sind die gesetzlichen, berufsgenossenschaftlichen und normativen Vorgaben wie u.a. die Straßenverkehrsordnung StVO, Baustellenverordnung, Richtlinien für die Sicherung von Arbeitsstellen an Straßen (RSA), weitere Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien zu beachten.

3.1.14. Prüfnachweise nach § 23 Abs. 1 DGUV Vorschrift 54 und 55 vor der ersten Inbetriebnahme, nach wesentlichen Änderungen bzw. wiederkehrende Prüfungen gem. § 23 Abs. 2 DGUV Vorschrift 54 und 55 gemäß Abschnitt 3 DGUV Grundsatz 309-007 auf den Montagebaustellen vorzuhalten (digital möglich). **(V)**

3.1.15. Prüfnachweise der eingesetzten Anschlagmittel, Lastaufnahmemittel, Traversen nach DGUV Regel 100-500, bisher BGR 500 auf den Montagebaustellen vorzuhalten (digital möglich). **(V)**

3.1.16. Prüfnachweise der eingesetzten Kräne, Hebezeuge, Kettenzüge, Seilzüge nach DGUV V52, 53, 54, ehem. BGV D6, BGV D8, BGG 905 "Inspektionen und Prüfungen" auf den Baustellen vorzuhalten (digital möglich). **(V)**

4. Zusatzbedingungen Arbeitssicherheit

4.1. Es ist grundsätzlich die allgemeine Baustellenordnung sowie die Baustellenordnung des Netzbetreibers in der aktuell gültigen Fassung zu beachten.

4.2. Beinaheunfälle sowie Unfälle mit und ohne Arbeitszeitausfall auf ELECTRON Baustellen sind unaufgefordert zu dokumentieren und der Bauleitung sowie dem Bereich Arbeitssicherheit arbeitssicherheit@electron-deutschland.de der ELECTRON innerhalb eines Arbeitstages nach Unfallereignis schriftlich zu melden.

4.3. Bei Arbeitsunfällen größer 1 Tag Arbeitszeitausfall erfolgt eine Rückmeldung bei Wiederaufnahme der Beschäftigung des Arbeitnehmers an den Bereich Arbeitssicherheit der ELECTRON.

4.4. Die Meldeordnung betreffend Unfälle des Netzbetreibers ist zusätzlich zu beachten.

4.5. Nachfolgende Qualifikationen/Schulungen müssen für bestimmte Gewerke vorhanden sein: **(V)**

4.5.1. Schriftliche Beauftragung von Kranführern gemäß § 29 der Unfallverhütungsvorschrift "Krane" (DGUV Vorschrift 52).

4.5.2. Schriftliche Beauftragung als befähigte Person (Sachkundiger) für Anschlagmittel und Lastaufnahmemittel) gem. DGUV-Information 209-013; DGUV Regel 100-500 (ehem. BGR 500, Kapitel 2.8 "Betreiben von Lastaufnahmeeinrichtungen im Hebezeugbetrieb. Schulung für Anschläger gemäß DGUV R 109-017 (Betreiben von Lastaufnahmemitteln und Anschlagmitteln im Hebezeugbetrieb) mit den Inhalten der DGUV I 209-013 (Anschläger).

4.5.3. Schriftliche Beauftragung und Schulung zum Führen von Teleskopstapler, gemäß DGUV G 308-009 (Qualifizierung und Beauftragung der Fahrerinnen und Fahrer von geländegängigen Teleskopstaplern).

4.5.4. Schriftliche Beauftragung von Gabelstaplerfahrern gemäß § 7 der Unfallverhütungsvorschrift "Flurförderzeuge" DGUV Vorschrift 68 “Flurförderzeuge“ (ehem. BGV D27).

4.5.5. Schriftliche Beauftragung zum Bedienen von Hubarbeitsbühnen gemäß Kapitel 2.10, Abs. 2.1 der DGUV-Regel "Betreiben von Arbeitsmitteln" (DGUV-R 100-500, ehem. BGR 500) sowie DGUV Grundsatz 308-008 (ehem. BGG 966) “Ausbildung und Beauftragung der Bediener von Hubarbeitsbühnen“.

4.5.6. MVAS 99 (Merkblatt über Rahmenbedingungen für erforderliche Fachkenntnisse zur Verkehrssicherung von Arbeitsstellen an Straßen).

4.5.7. DVGW (Deutsche Vereinigung des Gas- und Wasserfaches e.V.) Hinweis-GW 129 (Sicherheit bei Bauarbeiten im Versorgungsbereich).

4.5.8. Elektrofachkräfte/elektrotechnisch unterwiesene Person.

4.5.9. Schweißnachweise gemäß EN 1090-2.